



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

BILDUNGSREGLEMENT

August 2020

| | |
|---|-----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 2. Grundausbildung | 10 |
| 3. Führungsausbildung | 15 |
| 4. Berufsorientierte Weiterbildung | 20 |
| 5. Kursleiter*innen | 22 |
| 6. Kosten | 23 |
| 7. Disziplinarwesen | 25 |
| 8. Rechtspflege | 26 |
| 9. Schlussbestimmung | 27 |

Gestützt auf Art. 5 Ziffer 2. lit. k) des Stiftungsstatuts des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement beschreibt

a) das Bildungsangebot des SKJV und dessen Zielgruppen

und regelt

b) die Ziele der Angebote

c) den Zugang zu den Angeboten und ihre Durchführung

d) die Anforderungen an die Kursleiter*innen

e) das Disziplinar- und Beschwerdewesen

f) die Kosten

Art. 2 Bildungsleitsätze

Die Bildungsangebote

- a) sind darauf ausgerichtet, Kompetenzen zu vermitteln, welche die professionelle Arbeit im Justizvollzug unterstützen und richten sich an Mitarbeiter*innen der drei Sprachregionen
-

Der Unterricht

- b) ist praxisnah, handlungs- und transferorientiert
 - c) fördert die Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen
-

Die Kursleiter*innen

- d) sind engagiert, begleiten und unterstützen den Lernprozess
 - e) orientieren sich an den aktuellen fachlichen und methodisch didaktischen Standards, fördern die Selbstreflexion und setzen Lernzielkontrollen ziel-führend ein
-

Die Infrastruktur und die Hilfsmittel

- f) sind modern und funktional und unterstützen den Lernprozess optimal
-

Art. 3 Bildungsangebote - Übersicht

¹ Das Aus- und Weiterbildungsangebot des SKJV entspricht dem Kompetenzbedarf der Praxis.

² Grundausbildung: Für Mitarbeiter*innen von Institutionen des Freiheitsentzugs wird eine Grundausbildung angeboten, welche auf die eidg. Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug mit eidg. Fachausweis» vorbereitet. Der Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» vom 30. Oktober 2017.

³ Führungsausbildung: Für Mitarbeiter*innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, die eine Führungsfunktion innehaben oder eine solche während des Lehrgangs übernehmen, wird eine Führungsausbildung angeboten, welche auf die eidg. höhere Fachprüfung «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidg. Diplom» vorbereitet. Der Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Führungsexpertin/-experte Justizvollzug» vom 16. Januar 2018.

⁴ Berufsorientierte Weiterbildung: Zur Vertiefung, Spezialisierung und/oder Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen werden für Mitarbeiter*innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, der Bewährungshilfen und der Vollzugsbehörden sowie von Justizvollzugsämtern Weiterbildungskurse und Tagungen angeboten. Diese können in Kooperation mit anderen Bildungsanbietern angeboten werden.

Art. 4 Weiterentwicklung des Bildungsangebots

¹ Die Zielsetzungen und Ausgestaltungen der Bildungsangebote orientieren sich am aktuellen fachlichen Bedarf und an den Vorgaben des Bundes zur Erlangung der eidg. anerkannten Abschlüsse.

² Die Angebote werden im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung regelmässig evaluiert. Die Evaluation ist eine zentrale Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote.

³ Die Weiterentwicklung der Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Konkordaten und Fachkonferenzen sowie mit dem Verein «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

Art. 5 Schweigepflicht

¹ Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft Informationen, welche sie im Rahmen der Bildungsangebote über inhaftierte Personen, Mitarbeiter*innen sowie Institutionen des Freiheitsentzugs erhalten können.

² Teilnehmer*innen unterzeichnen zu Beginn der Lehrgänge und Kurse eine Schweigepflichterklärung. Bei Kursleiter*innen ist diese Bestandteil des Vertrags.

Art. 6 Absenzen

¹ Um die Bildungsangebote abzuschliessen, sind folgende Anwesenheiten erforderlich:

- a) Grundausbildung: 90 Prozent der Unterrichtszeit
 - b) Führungsausbildung: 80 Prozent der Unterrichtszeit pro Modul
 - c) Weiterbildung: 80 Prozent der Unterrichtszeit pro Kurs oder pro Modul
-

² In Ausnahmefällen, namentlich bei Krankheit, Unfall, Geburt oder Todesfall im engeren Umfeld, können die Grundausbildung oder die Module der Führungsausbildung trotz weniger als 90 % bzw. 80 % Präsenzzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das SKJV auf begründetes Gesuch hin.

³ Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber sowie das SKJV rechtzeitig über ihre Absenzen zu informieren.

⁴ Verpasste Unterrichtsinhalte sind im Selbststudium, allenfalls auf der Basis der durch das SKJV festgelegten Bedingungen, aufzuarbeiten. Leistungs- bzw. Kompetenznachweise sind trotz Absenzen einzureichen.

2. Grundausbildung

Art. 7 Zielsetzung und Zielgruppe

¹ Die Grundausbildung vermittelt die Handlungskompetenzen¹, welche für die Erlangung des eidg. Fachausweises «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» und damit für die professionelle Arbeit in den Institutionen des Freiheitsentzugs grundlegend sind.

² Die Grundausbildung richtet sich an Mitarbeiter*innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs, welche den eidg. Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» anstreben.

Art. 8 Gemeinsame Aufgabe Kompetenzvermittlung

¹ Die Kompetenzvermittlung ist eine gemeinsame Aufgabe der Institutionen des Freiheitsentzugs, der Kantone und des SKJV. Diese verständigen sich darauf, welche Leistungskriterien der jeweiligen Handlungskompetenzen im Rahmen der Grundausbildung oder im Rahmen von vorbereitenden Kursen in den Kantonen oder in den Institutionen des Freiheitsentzugs vermittelt werden.

² In den Institutionen des Freiheitsentzugs werden Praxiscoaches eingesetzt, welche die Teilnehmer*innen während der Grundausbildung vor Ort begleiten, den Erwerb der den Kantonen und Institutionen des Freiheitsentzugs zugewiesenen Handlungskompetenzen und gemäss Art. 15 überprüfen.

¹ Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.

Art. 9 Dauer und Anlage

¹ Die Grundausbildung dauert 15 Wochen, verteilt auf zwei Jahre, und findet berufsbegleitend statt.

² Sie wird jährlich beginnend angeboten, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

Art. 10 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines neuen Lehrgangs erfolgt mindestens acht Monate vor dessen Beginn auf der Website des SKJV. Diese enthält Angaben über die Lehrgangsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist.

Art. 11 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.

² Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:

a) ausgefülltes Anmeldeformular mit Angaben zur gewünschten Unterrichtssprache

b) Kopie des Zeugnisses oder Abschlusses gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a)

c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

³ Verspätete Anmeldungen können nur bei Vorliegen freier Lehrgangsplätze berücksichtigt werden.

Art. 12 Zulassung

¹ Zugelassen wird, wer

- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt; und
 - b) zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung mindestens sechs Monate Berufserfahrung im Freiheitszug vorweisen kann
-

² Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 Anerkennung anderer Abschlüsse

¹ Die Prüfungskommission des Vereins «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen.

² Entsprechende Anerkennungsgesuche sind zusammen mit dem Zulassungsantrag an das SKJV zu richten. Dieses sorgt für die Einholung des Anerkennungsentscheids gemäss Abs. 1. Das SKJV führt den Entscheid über die Anerkennung und seinen Zulassungsentscheid zu einem koordinierten und beschwerdefähigen Entscheid zusammen.

Art. 14 Schulische Leistungsnachweise

¹ Zur Förderung des Transfers der Theorie in die Praxis haben die Teilnehmer*innen Leistungsnachweise zu erfüllen. Die Leistungsnachweise sind in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen. Die Art des Leistungsnachweises und die entsprechenden Anforderungen werden den Teilnehmer*innen im Voraus bekanntgegeben.

² Kann ein Leistungsnachweis nicht innert Frist erbracht werden, so ist spätestens zehn Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld sind vorbehalten.

³ Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Leistungsnachweise werden durch das SKJV unter Beizug von Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

⁴ Verspätet eingereichte Leistungsnachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

Art. 15 Betrieblicher Leistungsnachweis

¹ Das ausgefüllte Formular betreffend betrieblicher Leistungsnachweis für die praktische Ausbildung in der Institution des Freiheitsentzugs und über die theoretische Ausbildung im Kanton ist durch die Teilnehmer*innen spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn einzureichen.

² Der Leistungsnachweis wird vom zuständigen Praxiscoach und der Leitung der Institution mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

³ Das Vorgehen im Falle eines nicht bestandenen Leistungsnachweises richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Art. 16 Bestätigung Abschluss der Grundausbildung

¹ Der erfolgreiche Abschluss wird vom SKJV bestätigt, wenn

a) die in Art. 6 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde und

b) sämtliche Leistungsnachweise mit «bestanden» qualifiziert wurden

² Kann die Grundausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Art. 17 Information an die Institution

Die Leitung der Institution des Teilnehmers oder der Teilnehmerin wird über folgende Vorgänge informiert:

- a) Zulassung oder Nichtzulassung gemäss Art. 12
- b) Bestehen oder Nichtbestehen von Leistungsnachweisen gemäss Art. 14
- c) erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs gemäss Art. 16

Art. 18 Hörerinnen und Hörer

¹ Personen, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllen, aber dem Zielpublikum entsprechen, können – sofern freie Plätze verfügbar sind – als Hörerin oder Hörer zugelassen werden.

² Hörerinnen und Hörern wird eine Teilnahmebestätigung gemäss Art. 16 Abs. 2 ausgestellt.

3. Führungsausbildung

Art. 19 Zielsetzung und Zielgruppen

¹ Die Führungsausbildung vermittelt die Handlungskompetenzen², welche für die Erlangung des eidg. Diploms «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug» und damit für die professionelle Ausübung einer Führungsfunktion in einer Institution des Freiheitsentzugs notwendig sind.

² Die Führungsausbildung richtet sich in erster Linie an Personen mit einem eidg. Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug», die in einer Institution des Freiheitsentzugs Mitarbeiter*innen führen oder während des Lehrgangs eine Führungsposition übernehmen werden. Zugelassen werden können auch Führungspersonen aus Spezialdiensten der Institutionen.

Art. 20 Dauer und Anlage

¹ Die Führungsausbildung umfasst vier Module von insgesamt 50 Tagen, verteilt auf zwei Jahre, und findet berufsbegleitend statt.

² Sie wird alle zwei Jahre beginnend angeboten, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

Art. 21 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines neuen Lehrgangs erfolgt mindestens sechs Monate vor dessen Beginn auf der Website des SKJV. Die Ausschreibung enthält Angaben über die Lehrgangsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist.

² Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.

Art. 22 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.

² Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:

- a) Motivationsschreiben (Formular) und Lebenslauf
 - b) Empfehlung der Institutions- oder Amtsleitung (Formular)
 - c) Organigramm der eigenen Institution mit Kennzeichnung der eigenen Funktion
 - d) Kopie des eidg. Fachausweises oder des Nachweises gemäss Art. 23 Ziffer 1 lit. a)
 - e) im Falle der Beantragung einer Gleichwertigkeitsbestätigung für ein oder für mehrere Module: ein entsprechendes Gesuch mit Kopien von bereits erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen
 - f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
-

Art. 23 Zulassung

¹ Zugelassen wird, wer

- a) über einen Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» oder einen anderen Abschluss auf Tertiärstufe und über gleichwertige Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs verfügt; und
 - b) eine Führungsposition im Justizvollzug inne hat oder in der Regel spätestens 6 Monate nach Beginn des ersten angebotenen Moduls eine Führungsposition in einer Institution des Freiheitsentzugs übernimmt; und
 - c) eine Empfehlung des Arbeitgebers für den Besuch der Module vorweisen kann
-

² Die Zahl der Teilnehmer*innen pro Modul ist beschränkt. Bei überzähligen Anmeldungen wird primär auf eine ausgewogene Vertretung der Kantone geachtet. Zudem werden Kandidat*innen vorgezogen, welche einen grösseren Verantwortungsbereich führen und sich für die gesamte Ausbildung (und nicht nur für einzelne Module) anmelden.

³ Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 24 Anerkennung anderer Abschlüsse oder Kenntnisse

¹ Verfügt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht über einen Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a), entscheidet die Qualitätssicherungskommission des Vereins «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] vor dem Zulassungsentscheid darüber, ob ein gleichwertiger Abschluss und gleichwertige Kenntnisse im Justizvollzug vorhanden sind.

² Will eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein oder mehrere Module die Gleichwertigkeit anerkennen lassen, so entscheidet darüber auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten die Qualitätssicherungskommission des Vereins «Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

³ Entsprechende Anerkennungsgesuche sind zusammen mit dem Zulassungsantrag an das SKJV zu richten. Dieses sorgt für die Einholung der Gleichwertigkeitsentscheide gemäss Abs. 1 und 2. Das SKJV führt den Entscheid über die Gleichwertigkeit und seinen Zulassungsentscheid zu einem koordinierten Zulassungsentscheid zusammen.

Art. 25 Lernjournal

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen ein Lernjournal, worin sie die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie Praxistransfermöglichkeiten reflektieren.

Art. 26 Kompetenznachweis

¹ Für jedes Modul müssen die Teilnehmer*innen einen Kompetenznachweis erbringen. Die Art des Nachweises und die entsprechenden Anforderungen werden zu Beginn eines Moduls mitgeteilt.

² Kann ein Kompetenznachweis nicht innert Frist erbracht werden, so ist spätestens zehn Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld sind vorbehalten.

³ Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Kompetenznachweise werden durch das SKJV unter Beizug von Fachexpert*innen mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

⁴ Verspätet eingereichte Kompetenznachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Kompetenznachweise können zweimal wiederholt werden.

Art. 27 Erfolgreicher Modulabschluss

¹ Ein erfolgreicher Abschluss des Moduls beinhaltet, dass

a) die in Art. 6 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde; und

b) das Lernjournal geführt wurde; und

c) der Kompetenznachweis mit «bestanden» qualifiziert wurde

² Die Modulbestätigung gibt Auskunft über die Modulinhalte sowie den Kompetenznachweis.

³ Kann das Modul nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Art. 28 Weitere Bestimmungen

Die Regelungen über die Information der Leitung der Institution (Art. 17) und Hörer*innen (Art. 18) zur Grundausbildung finden für die Führungsausbildung analoge Anwendung.

4. Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 29 Zielsetzung und Zielgruppen

¹ Weiterbildungsangebote dienen dazu, bestehende berufliche Kompetenzen zu erneuern, zu vertiefen oder zu erweitern oder dazu, neue berufliche Kompetenzen zu erwerben. Sie unterstützen insbesondere die berufliche Flexibilität.

² Das Weiterbildungsangebot richtet sich an

a) Mitarbeiter*innen der Institutionen des Freiheitsentzugs

b) Mitarbeiter*innen von Vollzugsbehörden und Bewährungshilfen

c) weitere in Justizvollzugsämtern tätige Mitarbeiter*innen

³ Es können weitere Fachpersonen und Interessierte zu Kursen zugelassen werden, sofern genügend Plätze verfügbar sind und sie dem Zielpublikum des Kurses entsprechen.

Art. 30 Weiterbildungsangebot

¹ Das Weiterbildungsangebot antwortet auf konkrete Förder- und Entwicklungsbedürfnisse aus der Praxis.

² Die vom Stiftungsrat festgelegte Weiterbildungsstrategie legt die zentralen Angebotsschwerpunkte und die Leitlinien für deren Umsetzung fest.

Art. 31 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

¹ Über das Weiterbildungsprogramm des Folgejahrs wird rechtzeitig auf der Website des SKJV informiert.

² Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV. Die Anmeldung gilt zugleich als Einverständnis des Arbeitgebers mit der Teilnahme.

³ Personen, welche nicht dem in der konkreten Kursausschreibung formulierten Zielpublikum entsprechen, kann die Teilnahme verweigert werden.

Art. 32 Kursabsagen und Abmeldungen

¹ Kurse, für welche nicht genügend Anmeldungen vorliegen, werden bis 30 Tage vor Kursbeginn annulliert.

² Teilnehmer*innen, welche am Kursbesuch verhindert sind, teilen dies dem SKJV unverzüglich mit.

Art. 33 Kursbestätigung

¹ Über die Teilnahme wird eine Kursbestätigung ausgestellt, sofern mindestens 80% Anwesenheit sowie allfällige zusätzliche Teilnahmekriterien erfüllt sind.

² Die Ausstellung einer Kursbestätigung kann vom Bestehen eines Leistungsnachweises abhängig gemacht werden. Diese Anforderung wird mit der Kursausschreibung bekannt gemacht.

³ Für Kurse, welche mehrere Module umfassen, kann nach Abschluss aller Module ein SKJV-Zertifikat ausgestellt werden.

5. Kursleiter*innen

Art. 34 Grundsatz

Die Kursleiter*innen sind den Bildungsleitsätzen gemäss Art. 2 verpflichtet.

Art. 35 Anforderungsprofil und Beauftragung

¹ Das Anforderungsprofil für Kursleiter*innen wird durch den Stiftungsratsausschuss genehmigt.

² Kursleiter*innen werden in Anwendung von Art. 394ff. OR beauftragt. Rechte und Pflichten werden individuell vertraglich geregelt.

Art. 36 Honorar und Spesen

Honorare und Spesen richten sich nach dem jeweils aktuell geltenden, durch den Stiftungsrat verabschiedeten Honorar- und Spesenreglement.

6. Kosten

Art. 37 Kantonsbeiträge

¹ Für folgende fest angestellte Mitarbeiter*innen sind die Kosten für das Bildungsangebot mit den Kantonsbeiträgen an das SKJV abgedeckt:

- a) Mitarbeiter*innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs, für welche von den Kantonen Beiträge entrichtet werden, für alle Bildungsangebote

- b) Mitarbeiter*innen aus Bewährungshilfen und Vollzugsbehörden für Weiterbildungsangebote

- c) weitere Mitarbeiter*innen aus Justizvollzugsämtern für Weiterbildungsangebote

² Die gemäss Abs. 1 abgedeckten Kosten umfassen

- a) für die Grundausbildung: die Lehrgangskosten, die Verpflegung am Morgen und Mittag sowie die Unterbringung in SKJV-eigenen Doppelzimmern. Stehen zu wenige SKJV-eigene Doppelzimmer zur Verfügung, werden die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr zwischen Wohn- und Ausbildungsort (2. Klasse, Halbtax) oder, wenn ein Pendeln unzumutbar erscheint, die Hotelkosten übernommen.

- b) für die Führungsausbildung und die Weiterbildung: die Lehrgangs- bzw. Kurskosten. Ist eine Unterbringung notwendig, so wird eine Verpflegungs- und Übernachtungspauschale erhoben. Diese ist bei einer kurzfristigen Abmeldung geschuldet, wenn die Unterbringung nicht mehr annulliert werden kann bzw. Annullierungskosten entstehen.

³ Hörer*innen der Lehrgänge werden in finanzieller Hinsicht analog den anderen Teilnehmer*innen behandelt.

Art. 38 Selbstzahlende

¹ Für Mitarbeiter*innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs und anderen im Justizvollzug tätigen Organisationen, für welche die Kantone keine Beiträge an das SKJV entrichten, werden Kurs- und Lehrgangsgebühren erhoben. Der Stiftungsratsausschuss legt die entsprechenden Gebühren fest.

² Mitarbeiter*innen, welche den Justizvollzug während des Kurs- oder Lehrgangbesuchs verlassen, den Kurs oder Lehrgang aber fortsetzen, haben ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens anteilmässig Kurs- oder Lehrgangsgebühren zu entrichten.

Art. 39 Rückerstattungspflicht

Die Kurs- und Lehrgangsteilnehmer*innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage allfälliger Rückerstattungspflichten von Kurs- oder Lehrgangskosten, Spesen und Arbeitszeit bei Stellenwechsel in die Regelungskompetenz der Kantone gehört. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Teilnehmer*innen und Arbeitgeber sind zu beachten.

7. Disziplinarwesen

Art. 40 Disziplinaratbestände

Folgende Verhaltensweisen können disziplinarisch geahndet werden:

- a) Störung des Unterrichts durch ein Verhalten oder durch Einstellungen, welche nicht dem Berufsbild entsprechen

- b) sich über Weisungen der Kursleiter*innen oder der Verantwortlichen des SKJV hinwegsetzen

- c) in der Freizeit am Kursort zu Klagen Anlass geben

Art. 41 Disziplinarsanktionen

Disziplinarisch relevante Verhaltensweisen können wie folgt sanktioniert werden:

- a) mündliche Ermahnung

- b) schriftliche Verwarnung

- c) Ausschluss vom Lehrgang oder vom Kurs

Art. 42 Disziplinarverfahren

¹ Vor einer schriftlichen Verwarnung oder einem Ausschluss wird das rechtliche Gehör gewährt. Dieses wird schriftlich festgehalten.

² Der Disziplinaentscheid wird schriftlich eröffnet. Dieser enthält eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Begründung der Sanktionierung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Die Leitung der Institution wird über Disziplinaentscheide (Art. 41 lit. b) und c)) in Kenntnis gesetzt. Im Falle eines disziplinarischen Ausschlusses (Art. 41 lit. (c)) wird die Leitung der Institution bereits vor dem formellen Entscheid informiert.

8. Rechtspflege

Art. 43 Zulassungsentscheide Lehrgänge (Art. 12, 13, 23 und 24)

¹ Positive Zulassungsentscheide erfolgen unbegründet. Eine Begründung wird nur auf Verlangen und gegen Kostenaufgabe erstellt.

² Negative Zulassungsentscheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 44 Qualifikationsentscheide Lehrgänge (Art. 14, 16, 26 und 27)

¹ Qualifikationsentscheide erfolgen begründet.

² Gegen negative Qualifikationsentscheide kann bei der Direktion des SKJV innert zehn Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Die Direktion entscheidet über die Sache. Der Einspracheentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Für die Ablehnung von Fristerstreckungsgesuchen gemäss Art. 14 und 26 gilt Art. 43 Abs. 2 analog.

Art. 45 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide gemäss Art. 42, 43 und 44 kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführer*in und deren Begründung enthalten.

² Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

9. Schlussbestimmung

Art. 46 Inkrafttreten und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es gilt für alle Lehrgänge und Weiterbildungsangebote, die nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Das Schul- und Prüfungsreglement vom 24. April 2003 bleibt in Kraft für Teilnehmer*innen der Grundausbildung, welche die Berufsprüfung gestützt auf die Prüfungsordnung vom 29. November 2002

Art. 48 Leitversion

Bei übersetzungsbedingten Auslegungsfragen in der französischen oder italienischen Fassung dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

Fribourg, 1. August 2020
Der Stiftungsratspräsident



Regierungsrat Fredy Fässler

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV

Avenue Beauregard 11 | CH-1700 Fribourg

+41 26 425 44 00 | info@skjv.ch

www.skjv.ch/bildung